



Maximilianstraße 2
6020 Innsbruck
Tel: 0512 / 57 37 57
Email: fraktion@aab-ak.at

6

Antrag

**an die 163. Vollversammlung Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 25. Oktober 2013**

Ausbildungsbeihilfe des Landes Tirol auch für ZahnarztassistentInnen

Etwa 100 junge Frauen absolvieren derzeit eine Ausbildung zur Zahnarztassistentin, die im Kollektivvertrag der Angestellten der Zahnärzte geregelt ist. Es handelt sich dabei um Angestellte in einem regulären Dienstverhältnis, welches Lehrverhältnissen aber in weiten Bereichen nachempfunden ist: Entlohnung vergleichbar einer Lehrlingsentschädigung, Dualität der Ausbildung durch verpflichteten Besuch eines Fachkurses, zeitliche Begrenzung der Ausbildung mit drei Jahren ähnlich den meisten Lehrberufen. In Berücksichtigung dieser Umstände wurde bereits sowohl die Familienbeihilfe als auch die Lehrlingsfreifahrt und schließlich auch die Lehrausbildungsbeihilfe der AK Tirol für diese Zielgruppe geöffnet.

Allerdings wird im Rahmen der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol der Berufsgruppe der zahnärztlichen Assistentinnen keine Ausbildungsbeihilfe gewährt, da diese Ausbildung kein richtliniengemäßes Lehrverhältnis nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) oder eine sonstige Ausbildung in einer überbetrieblichen Lehrausbildung nach § 30 BAG bzw. eine integrative Berufsausbildung nach § 8b BAG darstellt.

Aufgrund jahrelanger Bemühungen der (nicht zuletzt Tiroler) Arbeiterkammer ist es 2009 gelungen, einen eigenen und zwar richtigen Lehrberuf gemäß BAG „Zahnärztliche Fachassistentenz“ einzuführen, der die kollektivvertragliche Ausbildung zur Zahnarztassistentin ersetzen sollte. Tatsächlich nehmen die Tiroler Zahnärzte den neuen Lehrberuf nur sehr zögerlich an und sind bis dato überwiegend bei der alten Regelung geblieben. Es kommen deshalb dutzende junge TirolerInnen unverändert nicht in den Genuss der Ausbildungsbeihilfe des Landes.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher die Tiroler Landesregierung, insbesondere den zuständigen Landesrat, auf, die Gruppe der zahnärztlichen AssistentInnen in Ausbildung gemäß Kollektivvertrag der Angestellten der Zahnärzte in den Adressatenkreis der Richtlinien für die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge aufzunehmen.

